

# Satzung der „MGV Chorvereinigung Haardt 1835/75 e.V.“

Stand: 24.03.2012



## § 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des „Chorverband der Pfalz e.V.“ im „Deutschen Chorverband e.V.“ ist, führt den Namen „MGV Chorvereinigung Haardt 1835/75“ mit dem Zusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in 67433 Neustadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 67061 Ludwigshafen unter der Nummer VR41002 eingetragen.

## § 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51ff der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus und soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Zur Erfüllung seiner Ziele kann der Verein verschiedene Arbeitsgruppen oder Chorgattungen bilden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale im Sinne §3 Nr. 26aEStG) bezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3. Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chor's unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

Eine aktive Zugehörigkeit zu einem der Chöre ist innerhalb einer Testphase von 3 Monaten beitragsfrei. Während dieser Zeit kann auch in mehreren Chorgattungen gesungen werden.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme kann von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden, über die im Einzelnen die Mitgliederversammlung befindet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Irgendwelche Ansprüche entstehen gegenüber dem Verein nicht. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten grob die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder verletzt.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung oder Aufforderung zur Zahlung bis zum Ende des Beitragsjahres nicht entrichtet hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss bzw. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels „Brief mit Einwurfnachweis“ bzw. „Empfangsbestätigung“ bekanntzumachen.

Gegen den Ausschlussbeschluss oder Beschluss zur Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Briefes mit dem Ausschließungs- bzw. Streichungsbeschluss, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung über die Berufung und den Ausschließungs- oder Streichungsbeschluss des Vorstandes. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

#### § 5. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

#### § 6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Singende Mitglieder, die 40 Jahre im Verein aktiv sind, werden vereinsintern zum Ehrenmitglied ernannt.

Fördernden Mitgliedern wird die Ehrenmitgliedschaft nach 50 Jahren Vereinszugehörigkeit verliehen.

Besondere Verdienste können durch eine vorgezogene Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der künftigen Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Festveranstaltungen des Vereins.

#### § 7. Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

#### § 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Anträge zu Satzungsänderungen sind dem Vorstand spätestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Eine Mitgliederversammlung ist 21 Tage vor ihrem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige im Stadtanzeiger Neustadt einzuberufen. In der Einladung sind – sofern vorhanden – in zusammengefasster Form, alle Beschlussanträge anzugeben, die vorher (28 Tagesfrist) eingereicht wurden und über die bei der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederersammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes (GFV) oder seinem Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes (GFV) mit unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidungen nach § 3 und § 4 der Satzung,
- i) Entgegennahme des/der musikalischen Berichte/s des/der Chorleiter(s).

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge (Anträge auf Satzungsänderungen siehe oben) einzubringen. Diese Anträge sind spätestens achtundzwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

#### § 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (GFV).

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (GFV). Er setzt sich aus den nachfolgend aufgeführten 4 Mitgliedern (Vorstandsteam) zusammen:

1. GFV für Geschäftsführung, Vertretung des Vereins nach Außen, Wahrnehmung aller Aufgaben und Belange, die den Verein betreffen, Sponsoring, Rechtsangelegenheiten
2. GFV als Kassenführer mit Zuständigkeit für Mitgliederverwaltung, Jahresabschluss, Finanzen, Steuern und Statistiken
3. GFV für Information, Protokoll- und Schriftführung
4. GFV für Mitgliederpflege, Liedgutverwaltung, Gebäude-/Raummanagement

Die 4 Mitglieder des GFV wählen aus ihrer Mitte zunächst einen Sprecher und dann einen stellvertretenden Sprecher.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vertreten.

#### Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand (GFV)
2. die Chorleiter/(-innen),
3. der Beirat, gebildet aus bis zu 3 Mitgliedern mit zentraler Funktion, bis zu 3 aktiven Mitgliedern pro Chorgattung und 2 fördernden Mitgliedern.
4. Vorhandene Ehrenvorsitzende oder Ehrenchorleiter (ohne Stimmrecht).

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Beirates während der Wahlzeit aus, so wird ein geeignetes Mitglied ermittelt, das auf Beschluss des Gesamtvorstandes kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernimmt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt mit Ausnahme der in den Gesamtvorstand berufenen Chorleiter/-innen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher des GFV oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der GFV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Gesamtvorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des GFV, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Ehrenvorsitzende oder Ehrenchorleiter haben kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sprecher bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 11. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Sprecher des GFV und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die protestantische Kirchengemeinde Neustadt-Haardt bzw. deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise der Instandhaltung der protestantischen Kirche Neustadt-Haardt zu verwenden hat.

#### § 13. Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2012 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

---

### Auszug aus der Beitragsordnung (vom 13.3.2010)

#### **§2 Beitragsbemessung**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird als jährlicher Einheitsbeitrag erhoben. Dies ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu den Gruppen oder Sparten
  - fördernde Mitglieder
  - aktive Mitglieder im Männerchor
  - aktive Mitglieder im „Gemischten Chor“
  - aktive Mitglieder im Kinder- und Jugendchor

Der Beitrag gilt in voller Höhe immer für das angefangene Jahr, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das Mitglied aufgenommen worden ist oder ausscheidet.

- 2) Es werden der Einzelbeitrag und der Familienbeitrag wie folgt unterschieden:

Einzelbeitrag Erwachsene und Jugendliche/Kinder:	30,00 €/Jahr
Familienbeitrag (Eltern und deren Kinder bis 18 Jahre:	50,00 €/Jahr

- 3) Mit dem Familienbeitrag sind alle Beiträge der Familienmitglieder abgegolten (Kinder bis 18 Jahre). Sind 2 oder mehrere Mitglieder aus der gleichen Familie vorhanden, ist der Familienbeitrag als maximale Obergrenze zu bezahlen.

#### **§3 Einzug**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus, innerhalb der ersten Monate eingezogen. ...

.....